



Richtlinien

Energie- u. Klimaschutzförderungen

1. Ziel der Förderungsmaßnahmen

- a) Verbesserung der Umweltsituation durch Senkung des Energieverbrauches und Verminderung der CO₂-Emissionen.
- b) Stärkung des Umweltbewusstseins der BürgerInnen in St. Pantaleon-Erla

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a) Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Vereinsheime, Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- b) Das förderwürdige Objekt muss sich im Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon-Erla befinden.
- c) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla haben. Das Gebäude, für das die Förderung bestimmt ist, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.

3. Förderungswerber

- a) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen.
- b) Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
- c) Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

4. Art und Höhe der Förderung

A) Neubau von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Schaffung einer 2. Wohneinheit

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem errechneten Heizenergieverbrauch (HWB – kWh/m²a). Als Basis wird jener Energieausweis herangezogen, welcher im Zuge des Baubewilligungsverfahrens vorzulegen ist.

Die Höhe des Förderungsbetrages stellt sich wie folgt dar:

30 kWh/m ² a bis 15,1 kWh/m ² a	1.500,-- Euro
15 kWh/m ² a bis 10,1 kWh/m ² a	2.500,-- Euro
10 kWh/m ² a bis 0 kWh/m ² a	3.500,-- Euro

B) Die Errichtung von Solaranlagen, das sind

- Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt oder zur Wohnraumbeheizung sowie
 - photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Solarzellen.
- a) Wurde oder wird eine Förderung für diese Anlagen bereits von einer öffentlichen Stelle in Form eines direkten, nicht rückzahlbaren Geldzuschusses gewährt, so ist diese Summe der vorliegenden Investitionssumme abzuziehen, um Doppelförderungen in voller Höhe auszuschließen.
 - b) Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt 15% der für die zu fördernde Anlage nachgewiesenen getätigten Investition, höchstens jedoch Euro 500,-- je Hauptwohnsitz einer Liegenschaft.
 - c) Die Förderung wird nur für den nachträglichen Einbau in 1- oder 2-Familienwohnhäuser gewährt, deren Datum der Rechtskraft der Fertigstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt.
 - d) Das Ersetzen einer geförderten Anlage kann frühestens nach 15 Jahren wieder gefördert werden.

5. Abwicklung

Die Förderung gemäß den bestehenden Richtlinien ist ein Direktzuschuss in Form eines Geldbetrages, der nach erfolgter Abrechnung und Beschluss durch den Gemeinderat zur Auszahlung auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto gelangt.

Ansuchen um eine Förderung sind mittels des bei der Gemeinde St. Pantaleon-Erla aufgelegten Formulars schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Bewilligte Bauanzeige bei Errichtung einer Solaranlage oder erforderliche Baubewilligung.
- b) Saldierte Rechnung eines (oder mehrerer) befugten(r) Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage.
- c) Anlagenplan.
- d) Meldebestätigung aus dem der Hauptwohnsitz hervorgeht.

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens ein Jahr nach der Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage einzubringen.

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde; Auszahlungen von zugesicherten Förderungen können nur soweit berücksichtigt werden, als dies der jährliche Haushaltsvoranschlag der Gemeinde erlaubt.

Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla behält sich das Recht vor, die nach diesen Richtlinien geförderten Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

6. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien für die Wohnbauförderung der Gemeinde (Baubeihilfe in Höhe von 30% des Anschließungsbeitrages für maximal 800 m²) vom 28.11.2007 und die Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen vom 30.08.2004.

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Bürgermeister

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2010

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat